



An alle Eltern von
Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung
(Ausnahme Kinderkrippe) besuchen

Graz, am 16. November 2022

Ggst: **Gratiskindergarten und sozial gestaffelte
Elternbeiträge im Kinderbetreuungsjahr 2023/24**

Sehr geehrte Eltern/sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Abhängig vom Alter Ihres Kindes gilt für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 Folgendes:

1. Fünfjährige (Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr)

(Geburtsdatum: von 2.9.2017 bis einschließlich 1.9.2018)

Mindesteinschreibung: Halbtags an 5 Tagen pro Woche, das heißt je nach Öffnungszeit der Einrichtung mindestens 5 oder 6 Stunden täglich, wobei das Betreuungsausmaß täglich gleich hoch sein muss.

Mindestanwesenheit: 20 Wochenstunden an 5 Tagen pro Woche.

- **Betreuung bis zu 30 Wochenstunden**

Der **Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung** (Kindergarten, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe) **bis zu 30 Wochenstunden** ist **kostenlos**.

- **Betreuung über 30 Wochenstunden**

Es werden Elternbeiträge durch die Erhalterin/den Erhalter der Einrichtung eingehoben. Sofern sie/er sich für das System der **sozial gestaffelten Elternbeiträge** entscheidet, muss sie/er diese abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen laut der vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen einheben.

(Tabellen: siehe www.kinderbetreuung.steiermark.at, unter „Aktuelles“).

Kosten: abhängig vom **monatlichen Familiennettoeinkommen:**

Halbtagsbesuch (5 bis 6 Stunden täglich): gratis,

Ganztagsbesuch (7 bis 8 Stunden täglich): max. € 50,18/Monat.

Vorlage der Einkommensnachweise und Mehrkindstaffel gelten wie unter Punkt 2.

Sommerferien: Für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr kann die Erhalterin/der Erhalter für jedes Wochenstundenausmaß (also auch für den Halbtagsbesuch) Elternbeiträge einheben.

2. Drei- und Vierjährige

Mindesteinschreibung: Halbtags an 5 Tagen pro Woche, das heißt je nach Öffnungszeit der Einrichtung mindestens 5 oder 6 Stunden täglich, wobei das Betreuungsausmaß täglich gleich hoch sein muss.

Mindestanwesenheit: 4 Stunden pro Tag an zumindest 4 Wochentagen.

Es werden Elternbeiträge durch die Erhalterin/den Erhalter der Einrichtung eingehoben. Sofern sie/er sich für das System der **sozial gestaffelten Elternbeiträge** entscheidet, muss sie/er diese abhängig vom monatlichen Familiennetoeinkommen laut der vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen einheben.

Sozialstaffel Elternbeiträge

Die Tabelle betreffend die Elternbeiträge für die **Ganztagsbetreuung – 9 bis 10 Stunden** täglich - ist unter www.kinderbetreuung.steiermark.at zu finden.

Tägliche Einschreibung 5 bis 6 Stunden (6 Betreuungsstunden sind zu zahlen)

Stufe	monatliches Familien-Nettoeinkommen	maximaler monatlicher Elternbeitrag
1.	bis 1 881,45	0,00
2.	1 881,46 - 2 006,89	30,06
3.	2 006,90 - 2 132,33	45,12
4.	2 132,34 - 2 257,77	60,15
5.	2 257,78 - 2 383,21	75,24
6.	2 383,22 - 2 508,65	90,33
7.	2 508,66 - 2 634,09	105,33
8.	2 634,10 - 2 884,95	120,42
9.	2 884,96 - 3 135,81	135,48
10.	3 135,82 - 3 386,67	150,54
11.	3 386,68 - 3 637,53	150,54
12.	3 637,54 - 3 888,39	150,54
13.	3 888,40 - 4 139,25	150,54
14.	4 139,26 - 4 390,11	150,54
15.	4 390,12 - 4 640,97	150,54
16.	4 640,98 - 4 891,83	150,54
17.	4 891,84 - 5 142,69	150,54
18.	5 142,70 - 5 393,55	150,54
19.	5 393,56 - 5 644,41	150,54
20.	5 644,42 - 5 895,27	150,54
21.	5 895,28 - 6 146,13	150,54

Tägliche Einschreibung 7 bis 8 Stunden (8 Betreuungsstunden sind zu zahlen)

Stufe	monatliches Familien-Nettoeinkommen	maximaler monatlicher Elternbeitrag
1.	bis 1 881,45	0,00
2.	1 881,46 - 2 006,89	40,08
3.	2 006,90 - 2 132,33	60,16
4.	2 132,34 - 2 257,77	80,20
5.	2 257,78 - 2 383,21	100,32
6.	2 383,22 - 2 508,65	120,44
7.	2 508,66 - 2 634,09	140,44
8.	2 634,10 - 2 884,95	160,56
9.	2 884,96 - 3 135,81	180,64
10.	3 135,82 - 3 386,67	200,72
11.	3 386,68 - 3 637,53	200,72
12.	3 637,54 - 3 888,39	200,72
13.	3 888,40 - 4 139,25	200,72
14.	4 139,26 - 4 390,11	200,72
15.	4 390,12 - 4 640,97	200,72
16.	4 640,98 - 4 891,83	200,72
17.	4 891,84 - 5 142,69	200,72
18.	5 142,70 - 5 393,55	200,72
19.	5 393,56 - 5 644,41	200,72
20.	5 644,42 - 5 895,27	200,72
21.	5 895,28 - 6 146,13	200,72

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Kosten:

abhängig vom **monatlichen Familiennettoeinkommen:**

- bis einschließlich € 1.881,45: kostenloser Besuch.
- zwischen € 1.881,46 und € 3.386,67: sozial gestaffelte Elternbeiträge.
Für jede Einkommensstufe dürfen maximal jene Beiträge eingehoben werden, die sich aus den obigen Tabellen ergeben.
- über € 3.386,67: Den Eltern dürfen jeweils maximal jene Beiträge vorgeschrieben werden, die der höchsten Einkommensstufe entsprechen:
Halbtagsbesuch - 5 bis 6 Stunden täglich: € 150,54/Monat;
Ganztagsbesuch - 7 bis 8 Stunden täglich: € 200,72/Monat.

Beispiel: Kindergartenbesuch eines 4-jährigen Kindes, Familiennettoeinkommen € 2.000,--
Halbtagsbesuch (5 bis 6 Stunden täglich): Elternbeitrag: € 30,06/Monat;
Ganztagsbesuch (7 bis 8 Stunden täglich): Elternbeitrag: € 40,08/Monat.

Achtung: Falls Eltern keine oder unzureichende Einkommensnachweise vorweisen (zum Beispiel, wenn nur der Einkommensnachweis eines Elternteiles vorgelegt wird, obwohl auch der zweite im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil ein Einkommen bezieht), wird der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorgeschrieben.

Mehrkindstaffel für Familien mit zwei und mehr Kindern:

Berücksichtigt werden Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind, für das ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben wird) aktuell Familienbeihilfe bezieht. Für jedes dieser Kinder erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel. Für Familiennettoeinkommen über monatlich € 3.386,67 wird die Einkommensstaffel in ca. 200-Euro-Schritten fiktiv weitergeführt (in den Tabellen dunkel markiert).

Anzahl der Elternbeiträge: In Jahresbetrieben (gleichlaufend mit dem Schuljahr) dürfen die Elternbeiträge, sofern sie unter Anwendung der Sozialstaffel ermittelt werden, nur in 10 Teilbeträgen eingehoben werden. Da die Elternbeiträge ohnehin schon sozial gestaffelt sind, wird keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt.

Sämtliche Tabellen betreffend die Ermittlung des Elternbeitrages sind unter www.kinderbetreuung.steiermark.at (unter „Aktuelles“) zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Heidemarie Stockenreitner BSc